

25.02.2021

Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/3774

2. Lesung

**Gesetz zur Stärkung religiöser und weltanschaulicher Neutralität der Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Berichterstatter

Abgeordneter Dr. Werner Pfeil

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/3774 – wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Stärkung religiöser
und weltanschaulicher Neutralität
der Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Justizneutralitätsgesetz (JNeutG NRW)

§ 1

Grundsatz

Die Beschäftigten der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen genießen die Freiheit des Glaubens, des Gewissens sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Eine Diskriminierung von Beschäftigten aufgrund ihres Glaubens oder weltanschaulichen Bekenntnisses ist unzulässig. Zur Wahrung der staatlichen Neutralität sind Beschäftigte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter im Rahmen ihrer Tätigkeit zu besonderer Zurückhaltung bei Ausübung des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses verpflichtet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die als Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden, in den Dienststellen tätig sind oder der Dienstaufsicht unterliegen, unabhängig davon, ob ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Dienststelle besteht. Beschäftigte sind auch Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen. Ausgenommen sind diejenigen, denen die religiöse Betreuung in den Justizvollzugseinrichtungen übertragen ist.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Gerichte und Einrichtungen des Landes, die öffentliche Aufgaben auf dem Gebiet der Rechtspflege und des Justizvollzuges wahrnehmen.

Beschlüsse des Ausschusses

**Gesetz zur Stärkung religiöser,
weltanschaulicher und politischer
Neutralität der Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Justizneutralitätsgesetz (JNeutG NRW)

§ 1

Begriffsbestimmungen

unverändert

§ 3**Verbot religiös oder weltanschaulich geprägter Symbole und Kleidung**

(1) Beschäftigte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter dürfen in der gerichtlichen Verhandlung keine wahrnehmbaren Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse oder weltanschauliche Auffassung zum Ausdruck bringen.

(2) Auch außerhalb gerichtlicher Verhandlungen dürfen Beschäftigte bei der Ausübung der ihnen übertragenen hoheitsrechtlichen Tätigkeiten keine Symbole oder Kleidungsstücke der in Absatz 1 bezeichneten Art tragen, wenn sie bei diesen Tätigkeiten regelmäßig von Dritten wahrgenommen werden.

§ 4**Verhüllungsverbot**

Beschäftigte dürfen ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.

§ 5**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2024 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

§ 2**Verbot religiös, weltanschaulich oder politisch geprägter Symbole und Kleidung**

(1) Beschäftigte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter dürfen in der gerichtlichen Verhandlung keine wahrnehmbaren Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen.

(2) unverändert

§ 3**Verhüllungsverbot**

unverändert

§ 4**Inkrafttreten**

(1) unverändert

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Artikel 2
Änderung des Landesrichter- und
Staatsanwältegesetzes

Das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Amtstracht“.

2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Amtstracht

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tragen Amtstracht nach näheren Bestimmungen des für Justiz zuständigen Ministeriums. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter tragen eine Amtstracht nur, soweit dies in den erlassenen Bestimmungen vorgesehen ist. Die Bestimmungen über die Amtstracht sind unter Berücksichtigung der Vorschriften des Justizneutralitätsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung zu erlassen.“

Artikel 3
Aufhebung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2
Änderung des Landesrichter- und
Staatsanwältegesetzes

Unverändert

Artikel 3
Aufhebung des Landesrichtergesetzes

Unverändert

Artikel 4
Inkrafttreten

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Stärkung religiöser und weltanschaulicher Neutralität der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen“, Drucksache 17/3774, wurde vom Plenum am 10. Oktober 2018 einstimmig nach der 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Integrations- und den Hauptausschuss überwiesen.

Mit dem Justizneutralitätsgesetz sollen zur Stärkung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen für Berufsrichterinnen und Berufsrichter, ehrenamtliche Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie für alle übrigen Justizbeschäftigten einheitliche Regelungen geschaffen werden, die es den genannten Personen verbieten, im Gerichtssaal und bei Ausübung hoheitsrechtlicher Tätigkeiten, bei der mit einer Wahrnehmung durch Dritte zu rechnen ist, religiös oder weltanschaulich konnotierte Kleidung zu tragen.

B Beratungsverfahren

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 7. November 2018 (Ausschussprotokoll 17/421) erstmalig beraten.

In seiner 40. Sitzung am 2. Oktober 2019 (Ausschussprotokoll 17/765) hat der Rechtsausschuss hierzu eine Anhörung durchgeführt.

Die Sachverständigen waren gebeten, im Vorfeld der Anhörung schriftlich Stellung zu dem Gesetzentwurf zu nehmen. Dem Ausschuss lagen zur Anhörung folgende Stellungnahmen vor:

Sachverständige	Stellungnahme
Katholisches Büro NRW Dr. Antonius Hamers Düsseldorf	17/1829
Evangelisches Büro NRW Dr. Thomas Weckelmann Düsseldorf	
Westfälische Wilhelms-Universität Münster Vorsitzender des Senats Kommunalwissenschaftliches Institut (KWI) Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Professor Dr. Hinnerk Wißmann Münster	17/1847
GSK Stockmann Professor Dr. Ulrich Battis Berlin	17/1823

Weitere Stellungnahmen	Stellungnahmen
Humanistischer Verband Deutschlands	17/1855
Aktionsbündnis muslimischer Frauen	17/1999 17/2698
Säkulares Netzwerk NRW	17/2002
Islamrat für die Bunderepublik Deutschland	17/2073
Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes NRW	17/2315
Deutscher Richterbund Landesverband NRW	17/2313
Evangelische Frauen in Deutschland e.V.	17/3630

Die Fraktionen der CDU und FDP brachten am 19. Januar 2021 einen gemeinsamen Änderungsantrag, Drucksache 17/12389, ein, da zur Sicherung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit und Neutralität der Justiz es geboten sei, so die Fraktionen, dass diejenigen, die in der Justiz hoheitsrechtliche Tätigkeiten ausüben und staatliche Gewalt wahrnehmen, auch in politischer Hinsicht erkennbar strikt neutral auftreten.

Der Rechtsausschuss hat in seiner 68. Sitzung am 20. Januar 2021 (Ausschussprotokoll 17/1277) die Anhörung ausgewertet und den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/12389, beraten.

Der mitberatende Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2021 mit Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD und bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen von CDU und FDP und den dadurch veränderten Gesetzentwurf gestimmt.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2021 (Vorlage 17/4699) berichtete das Ministerium der Justiz zu der Frage, wie viele Fälle es seit dem Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfes in der Justiz Nordrhein-Westfalens gab, die unter den Regelungsgehalt des Justizneutralitätsgesetzes gefallen wären.

Die Fraktion der SPD brachte am 23. Februar 2021 einen Änderungsantrag, Drucksache 17/12389, mit welchem sie Anregungen und Hinweise aus der Anhörung aufgreife, in die Beratung ein.

Der mitberatende Integrationsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2021 mit Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP, gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD den Änderungsantrag der Fraktion der SPD abgelehnt. Anschließend stimmen die Fraktionen von CDU, FDP und AfD, bei Enthaltung der Fraktion der SPD und gegen die Stimme der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN für die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen von CDU und FDP und den dadurch veränderten Gesetzentwurf.

Der Rechtsausschuss beriet in seiner 69. Sitzung am 24. Februar 2021 (Ausschussprotokoll 17/1307) die Änderungsanträge und den Gesetzentwurf abschließend und stimmte über eine Beschlussempfehlung zur 2. Lesung ab.

C Abstimmung Ergebnis

Der Änderungsantrag, Drucksache 17/12768, der Fraktion der SPD wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP, gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD abgelehnt.

Der Änderungsantrag, Drucksache 17/12389, der Fraktionen von CDU und FDP wird mit den Stimmen dieser und der Fraktion der AfD, gegen die Stimme der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3774, wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD, gegen die Stimme der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Dr. Werner Pfeil
Vorsitzender